

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 11 (1835)
Heft: 11

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit der Ersparnißcasse in Wald ist diejenige in Reute ihrer ganzen Einrichtung nach sehr nahe verwandt. Sie wurde im Jänner 1834 von H. Pfr. Waldburger gestiftet, der auch, als Buchhalter, an der Spize der Anstalt steht. Die Commission besteht außer ihm aus sechs Mitgliedern, von denen wir hier den Cassir, H. Johannes Eugster, nennen. Die Statuten sind noch nicht gedruckt. Als Verschiedenheit von denjenigen in Wald bezeichnen wir die Bestimmung, daß größere Summen, bis auf 20 fl., am Anfange jedes Vierteljahrs eingezahlt werden dürfen. Im ersten Jahre war sie durch 40 Einleger auf ungefähr 300 fl. gebracht worden, und das größte Guthaben hatte 22 fl. betragen. Von Vorschuß ist noch keine Rede.

(Beschluß folgt.)

554464

Historische Analekten. ¹⁾

Verzeichniss aller Seelen im ganzen Land 1667.

Urnäsch	1753.	1772
Herrisau	3021.	
Schwellbrunnen	3012.	1012 vgl. Schäfer!
Hundweil	1845.	Materialien
Leussen	2070.	1810, S. 41
Speicher	908.	
Trogen	2262.	
Grub	546.	

¹⁾ Auch diese Analekten, so wie die beiden Urtheile in der letzten Lieferung, sind genau aus Rathsprotocollen geschöpft. Dem Urtheil über Barbara Buhlmann ist nachzutragen, daß nicht blos ihre Hand, sondern die Unglückliche selbst lebendig verbrannt wurde, was allerdings aus dem Protocolle nicht deutlich, wol aber aus andern Quellen zuverlässig zu entnehmen ist.

Heyden	1248.
Wolffhalden	1215.
Luzenberg	518.
Walzenhausen	1013.
Oberhirschberg ²⁾	293.
Oberegg ²⁾	230.
Gays	1870.

Summa 19804 Seelen.

²⁾ Diese beiden Striche bildeten damals die jetzige Gemeinde Reute und blieben bis 1687 nach Bernec pfarrgenössig. Schönengrund gehörte damals noch zu Urnäsch, Waldstatt zu Herisau, Stein zu Hundweil, Bühler zu Teuffen, und Wald nebst Rehtobel zu Trogen.

554165

Die Entstehung der Gemeindeschreiberstelle.

Ao. 1675, den 3. Iuny am großen Rath zu Trogen ist erkennt, daß in allen Kirchhörinen, Rhoden und Gegenen unsers Lands sollen Copey Schrbr. gesetzt werden, die des Raths sind, und sollen sonst keinerley Copeyen überschickt werden, weder von Zedel, noch Brieffen, weder vom Prediger, noch jemand anderst, als von ihnen. Die deme zuwieder, solle der Landschreiber wieder umhin weg schicken; sowollen auch die, so von einem Raths Freund unterschrieben werden.

554467

Urtheil über Tabak-Raucher und Verkäufer.

Ao. 1653 den 16. February am kleinen Rath zu Trogen. An dieserem Raths-Tag sind 24 Personen ab Gays für M. Gn. Herren und Oberen Citiert und gestellt worden, aus Ursach, weil sie verklagt, sie haben Alle Rauch-Taback getrunken, und etliche unter ihnen haben auch Rauch-Taback verkauft und also Grempel damit getrieben. Wenn sie nun dessen alles, was sie verklagt, geständig seyn müssen, Also hat man nach Klag und Antwort erkennt, daß diejenigen, welche Taback getrunken und verkauft, ein jeder solle zur Buß verfallen seyn 2 ff. D., und diejenigen, welche allein getrunken, 1 ff. D. — Item. Es ist ihnen auch samtlich zugesprochen worden, daß sie sich fürohin des Tabacks müßigen, oder sie sollen nachgehends, wann weiter Klag einkäme, noch höher mit allem Ernst abgestraft werden.